

Wenn Sonnenstrom die Krankenkasse teurer macht...

Mit Einnahmen aus einer Photovoltaik-Anlage die eigene Altersversorgung aufstocken? An sich eine gute Idee. Doch Vorsicht – ab Rentenbeginn zahlen Sie dann höhere Krankenkassenbeiträge.

Die Rechnung ist einfach und überzeugend: Einige Jahre vor Beginn der Rente schafft sich der Landwirt eine Photovoltaikanlage (PV-Anlage) an und finanziert diese teilweise über Kredit. Zinsen und Tilgungen werden aus den Einnahmen bestritten, so dass die Anlage anfangs keine großen Gewinne abwirft. Bis zum Rentenbeginn wird das Darlehen zurückgezahlt. Ab dann sollen die Einkünfte aus der PV-Anlage das Altenteil und die nicht gerade üppige Alterskassen-Rente aufstocken.

Doch Vorsicht, hierbei werden die Auswirkungen auf die Beiträge zur Krankenversicherung häufig übersehen. Zwar passiert zunächst nichts – so lange der Betreiber noch als landwirtschaftlicher Unternehmer fungiert. Denn in dieser Zeit wird nur sein landwirtschaftliches Arbeitseinkommen für die Bemessung seines Krankenversicherungsbeitrages zugrundegelegt, oft über den Ersatzmaßstab eines korrigierten Flächenwertes. Das gleiche gilt auch für Nebenerwerbslandwirte, die bei einer anderen gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert sind. Bei diesen wird das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung herangezogen.

Eventuelle Einkommen aus dem Betreiben der PV-Anlage bleiben also in dieser Phase bei der Krankenkasse unberücksichtigt – bei Landwirten im Vollerwerb ebenso wie im Nebenerwerb.

40 €/Monat zusätzlich an die Krankenkasse

Anders sieht es ab Eintritt in die Rente aus. Bei Rentnern, egal ob in der landwirtschaftlichen oder gesetzlichen Krankenversicherung versichert, wird beim



Photovoltaik-Anlage zur Altersvorsorge? Die Krankenkasse macht oft einen Strich durch die Rechnung. Foto: Einhoff

Beitrag neben der Rente auch außerlandwirtschaftliches Arbeitseinkommen zugrundegelegt. Dabei gilt allein die steuerliche Betrachtung.

Einkünfte aus dem Betreiben einer Photovoltaik-Anlage sind steuerlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Somit liegt Arbeitseinkommen vor – mit der Folge, dass dieses auch zur Beitragsbemessung

in der Krankenversicherung herangezogen wird.

Hierzu ein Beispiel: Der heute 65-jährige Landwirt Josef Everwien (Name geändert) hat vor 6 Jahren auf dem Dach seiner Scheune eine PV-Anlage installiert. Die Anschaffung wurde teilweise über ein Darlehen finanziert, das nunmehr zurückgezahlt ist.

Josef Everwien ist bei der LKK versichert und zahlte bisher einen Beitrag nur aus seinem landwirtschaftlichen Einkommen, festgestellt über den Ersatzmaßstab eines korrigierten Flächenwertes. Die Einkünfte aus der PV-Anlage spielten beim Krankenkassenbeitrag keine Rolle.

Zum 1. März 2009 beginnt für ihn die Altersrente. Er erhält 450 € im Monat. Die Einkünfte aus seiner PV-Anlage sollen bei 500 €/Monat liegen.

Die Folge: Auf die Alterskassenrente entfällt künftig ein Krankenkassenbeitrag von 36,90 €/Monat. Für seine Einkünfte aus der PV-Anlage muss Everwien aber zusätzlich 41 € an die LKK überweisen!

Wie reagieren?

Die Beitragspflicht für die Einkünfte aus einer Photovoltaik-Anlage ist vielen unbekannt und wird deshalb bei der Errechnung des Bedarfs zur Altersvorsorge nicht berücksichtigt. Dieses Geld fehlt dann später. Besonders unangenehm wird es, wenn die LKK erst nachträglich von solchen Einkünften des Rentners/Altenteilers erfährt. Sie kann dann bis zu vier Jahre rückwirkend die



Autor Ulrich Kock

vollen Beiträge nachverlangen.

Was also tun?

Viele Gestaltungsmöglichkeiten, um dieses missliebige Ergebnis zu vermeiden, gibt es nicht. Eine Übertragung der PV-Anlage auf ein Familienmitglied würde zwar zum Wegfall der gewerblichen Ein-

künfte des Rentners führen. Das Problem wäre aber nur verlagert, weil es dann oft bei dem betreffenden Familienmitglied steuerliche oder sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen gibt.

So macht z.B. eine Übertragung auf die Ehefrau häufig keinen Sinn. Bezieht diese ebenfalls eine Rente, werden bei ihr Krankenkassenbeiträge in gleicher Höhe fällig. Bezieht die Ehefrau aber keine Rente und ist sie beitragsfrei familienversichert, können die gewerblichen Einkünfte aus der PV-Anlage zum Wegfall der Familienver-

Wo Rentner aufpassen müssen

Bezieht ein Altenteiler neben dem betrieblichen Altenteil lediglich eine Alterskassen- und/oder eine gesetzliche Rente, berechnet sich sein Krankenkassenbeitrag nur aus der Höhe dieser Rente. Jegliches Arbeitseinkommen, das ein Altenteiler noch neben seiner Rente erzielt, erhöht dagegen seinen Krankenkassenbeitrag. Dies gilt für Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb und aus selbstständiger Arbeit.

Ausgenommen sind Einkünfte aus

Land- und Forstwirtschaft, soweit der Rentner bei der LKK krankenversichert ist. Bedeutung hat dies insbesondere in den Fällen, in denen der landwirtschaftliche Betrieb verpachtet, aber steuerlich noch nicht aufgegeben ist. Denn die Pachteinnahmen werden steuerlich als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft gewertet, so dass der Altenteiler hierfür – neben seiner Rente – nicht noch zusätzliche Krankenkassenbeiträge entrichten muss.

sicherung führen. Die Ehefrau müsste dann also eigene Krankenversicherungsbeiträge entrichten. Die Einkommensgrenze liegt hier zurzeit bei 360 €/Monat, wobei sonstige Einkünfte der Ehefrau mitberücksichtigt werden müssen.

Die in den meisten Fällen vermutlich beste Lösung: Mit dem Hof wird auch die Photovoltaik-Anlage auf den Nachfolger übertragen. Dafür wird dann das Baraltenteil angemessen aufgestockt.

Steuerlich ist dies für den Nachfolger nicht mit nennenswerten Nachteilen verbunden. Denn die zusätzlichen Einkünfte

aus der Anlage gleicht er weitgehend dadurch aus, dass er ein höheres Altenteil zahlen muss, das steuerlich abzugsfähig ist. Bei der Höhe seines LKK-Beitrages bleibt die Photovoltaik-Anlage unberücksichtigt. Doch beim Vater entfällt der zusätzliche Krankenkassenbeitrag (im Beispiel 41 €/Monat).

Sein Ziel, mit der Photovoltaik-Anlage über eine „eigene“ Einkunftsquelle im Alter zu verfügen, müsste der Altenteiler damit allerdings aufgeben.

Ulrich Kock,
WLW Münster